

## ANLAGE 5

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>DB Services, Stellungnahme vom 13.07.2009: Die DB Services GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die o. g. Planungen bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen. Der Besitzer des angrenzenden Flurstücks Nr. [REDACTED] ist die aurelis Real Estate GmbH, Region Mitte, Asset Management, Eschborn. Wir bitten die aurelis Real Estate GmbH ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die Aurelis Real Estate GmbH wurde mit Schreiben vom 14.07.2009 an dem Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 11.08.2009: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, sowie eine Umspannstation, die von den Technischen Werken Schusental betrieben werden (siehe Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Gewerbegebiet sind für den Trassenverlauf der Erdkabel Leitungsrechte zugunsten der Stadt mit Ausübungsrecht durch den Versorgungsträger festgesetzt. Eine für die Umsetzung der Planung der MEGRA notwendige Verlegung der Trafostation vom derzeitigen Standort zu einem Standort an der Möttelinstraße erfolgt in direkter Abstimmung zwischen der MEGRA und der tws. Die Verlegung steht den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stellungnahme vom 20.07.2009:</p> <p>Wie Sie den beigefügten GVS-Plänen entnehmen können, verlaufen durch den westlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Erdgashochdruckleitung DN 200 MOP 67,5 bar (Ravensburg-Lindau) sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), mit deren Betriebsführung wir beauftragt sind.</p> <p>Die Erdgashochdruckanlagen sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert und hat für die GVO-Leitung eine Breite von 10,00 m (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse).</p> <p>Der Verlauf der GVO-Anlagen und des Schutzstreifens sind gemäß Planzeichenverordnung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) darzustellen. In die textlichen Festsetzungen ist folgende Formulierung aufzunehmen:</p> <p>"Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge und ähnliche Gebäudeteile dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gasfernleitungen und Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. für</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Erdgashochdruckanlage verläuft einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen vollständig in der öffentlichen Verkehrsfläche der Metzgerstraße.</p> <p>Der Trassenverlauf der Anlage wird hinweislich in den Lageplan übernommen, die Belange der Gasversorgung Süddeutschland sind in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Container, Wohnwagen usw.) sowie das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Schutzstreifenbereich unzulässig. Alle baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen."</p> <p>In den Hinweisen ist zu vermerken, dass Baumanpflanzungen außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen sind. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen GVS-Personal abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.</p> <p>Sollte die Errichtung von Kfz-Stellplätzen geplant sein, die in den Schutzstreifenbereich der GVS-Anlagen hineinragen, ist eine Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht notwendig. Für geplante Kreuzungen von Fremdleitungen mit den GVS-Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Kreuzungen nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Wege auszuführen sind und der lichte Abstand zu den GVS-Anlagen muss grundsätzlich 0,40 m betragen.</p> <p>Wir halten eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren für erforderlich und bitten Sie abschließend, die Bebauungsplanunterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	
4.	<p>Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 13.07.2009: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 10.08.2009: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
6.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.07.2009: Zur Planung werden keine Anregungen vorgetragen. Es wird gebeten, folgenden Hinweis auf § 20 DSchG nachrichtlich in den Textteil der Planung zu übernehmen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
7.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 13.07.2009: Zum o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
8.	<p>Kabel Baden-Württemberg GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 10.07.2009: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
9.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 22.07.2009: Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Metzgerstraße/Möttelinstraße" in</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.	<p>Ravensburg, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 29.06.2009: Stellungnahme Sachbereich: Altlasten Im Plangebiet liegen folgende Altlastverdachtsflächen/Altlasten: - Ablagerung "Bleicherstraße", Flächennummer 626, Handlungsbedarf: Detailuntersuchung - Altstandort "Metzgerstraße/Seifenfabrik", Flächennummer 851, Handlungsbedarf: Orientierende Untersuchung - Altstandort "Schlachthof", Flächennummer 4036, Handlungsbedarf: Kontrolle – Gefahrenlage hinnehmbar.</p> <p>Kennzeichnung Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Flurstücke 496/7, 494/7 und 494/6 sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Technische Altlastenuntersuchung Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, ist eine technische Altlastenuntersuchung durchzuführen.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich: Kommunales Abwasser Art der Vorgabe Im Textteil des Bebauungsplanes muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser beseitigt werden. Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wasser-</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die Belange zum Bodenschutz sind im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt. Die Altlasten(verdachts)flächen der Altstandorte Seifenfabrik und Schlachthof sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Lageplan gekennzeichnet und in der Begründung ausführlich dargelegt. Die Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen stehen den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes nicht entgegen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Belange des kommunalen Abwassers sind in der Begründung dargelegt. Das Plangebiet ist an das bestehende Kanalnetz im Mischsystem angeschlossen, eine Änderung des Kanalsystems ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Altlastenproblematik ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken nicht möglich. Daher ist zur Regenwasserrückhaltung und zur gepuffer-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen, wenn dies mit einem verhältnismäßigen Aufwand und schadlos möglich ist.</p> <p>Eine Versickerung über Altlastenfläche ist nicht möglich.</p> <p>Wird modifiziert entwässert ist eine Dacheindeckung aus unbeschichtetem Metall nicht zulässig.</p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde erfolgen. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. der Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Wird Niederschlagswasser versickert bzw. in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird aufgrund des Gebietscharakters eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.</p> <p>Drainagen sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Grundwasser abgesenkt wird und</li> <li>2. der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.</li> </ol> <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund, Altlastenflächen), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p>	<p>ten Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz eine Dachbegrünung festgesetzt.</p> <p>Auf die Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser wird im Lageplan hinweislich verwiesen.</p> <p>Aspekte hinsichtlich der Behandlung und des Umganges mit dem Niederschlagswasser sind auf der Grundlage der entsprechenden Fachgesetze und Verordnungen (z.B. Wassergesetz, Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers, etc.) zu bestimmen und bedürfen somit über die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes hinaus keine zusätzlichen Regelungen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:                      Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich: Naturschutz und Gewässer                      Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ist grundsätzlich eine Beachtung der Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich und daher im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung kurz zu würdigen.                      Aus Sicht des Sachgebietes Naturschutz und Gewässer bestehen fachlich keine Bedenken; das Plangebiet ist nahezu vollständig überbaut und versiegelt.                      Ggf. ist bei abgehenden Bäumen zuvor zu prüfen, ob geschützte Arten vorhanden sind. Hierzu kann auch kurz Rücksprache mit der Fachgruppe Ökologie im Hause gehalten werden.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Die Belange des Naturschutzes sind in der Begründung dargestellt.</p>
11.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 18.08.2009:                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.                      Wir weisen jedoch auf folgendes hin:                      In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus den beige-fügten Bestandsplänen ersichtlich sind.                      Unsere vorhandene Telekommunikationsanlage sollte unverändert bestehen bleiben. Ein weiterer Netzausbau ist derzeit nicht</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Im Gewerbegebiet ist für den Trassenverlauf der Telekommunikationskabel ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt mit Ausübungsrecht durch den Versorgungsträger festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.	<p>geplant. Zusätzlicher Bedarf an Anschlussleitungen der Telekom kann über die vorhandene Anlage realisiert werden.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 30.07.2009: Aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr bestehen gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan "Metzgerstraße/Möttelinstraße" im Zuge der B 32 keine Bedenken. Die Zufahrt zur B 32 erfolgt wie bisher über die Möttelinstraße. Eine direkte Zufahrt aus dem Baugebiet auf die B 32 ist nicht vorgesehen. Die Teiländerungen erfolgen im Bereich der Metzgerstraße und der Möttelinstraße.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
13.	<p>Kampfmittelbeseitigung, Stellungnahme vom 21.07.2009: Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Nach unserem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Plan "Fliegerschäden 25.07.1945" ist ein Teilbereich der Untersuchungsfläche als Schadensgebiet gekennzeichnet. Wir gehen aber davon aus, dass hier keine Sprengbomben abgeworfen wurden. Weder in den Luftbildern sind Gebäudeschäden bzw. Bombenrichter zu erkennen, noch im o. g. Plan schwere Beschädigungen eingetragen. Es könnte sich hier um ein Gebiet handeln, das durch Bordbewaffnung getroffen wurde. Bombenblindgänger schließen wir daher auch für diese Fläche aus. Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen!</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Die Belange der Kampfmittelbeseitigung sind in der Begründung dargestellt.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Sollten Ihnen Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, bitten wir Sie, diese uns unverzüglich mitzuteilen.</p>	